

Tischvorlage

Sitzungsvorlage

für den **Rat der Stadt Billerbeck**

Datum: 13. März 2008

TOP: 6 ö.S.

Betr.: Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Billerbeck

☐ **Beschlussvorschlag:**

☒ **Beschlussvorschlag für den Rat**

Die anliegende Abwasserbeseitigungssatzung wird mit den vorliegenden Änderungen beschlossen.

Sachverhalt:

In der Sitzung des Betriebsausschusses am 11. März 2008, TOP 1 ö.S. erfolgten folgende Anregungen der Ausschussmitglieder zur Ausgestaltung der Abwasserbeseitigungssatzung. Die Änderungswünsche des Ausschusses sind in Fettdruck abgebildet:

§ 7 Abs. 2a:

(2a) Drainagewasser darf nur in einen dafür vorgesehenen Drainagewassersammler eingeleitet werden. **Im Einzelfall kann die Stadt Billerbeck auf Antrag des Anschlussnehmers die Einleitung von Drainagewasser in reine Regenwasserkanäle oder zur öffentlichen Abwasseranlage gehörende Wasserläufe zulassen. In keinem Fall zulässig ist die Einleitung von Drainagewasser in die öffentliche Misch- oder Schmutzwasserkanalisation.**

§ 15 Abs. 1:

(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61a Abs. 3 bis 7 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW 2007,

S. 708). Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich **auch** aus gesonderten Satzungen der Stadt Billerbeck in Verbindung mit § 61 a Abs, 3 bis 6 LWG NRW.

Nach Abstimmung mit dem Städte- und Gemeindebund NRW wird auch seitens der Betriebsleitung empfohlen, die Änderungswünsche des Ausschusses zu übernehmen.

Rainer Hein
Betriebsleiter

Marion Dirks
Bürgermeisterin